

Kurzarbeit in der Übung und Vertiefung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, 14 Punkte

Dipl. Jur. Carla Vogel

Die Kurzarbeit ist in der Übung und Vertiefung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene im Wintersemester 2020/21 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Veith Mehde, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

E ist Eigentümerin eines Grundstücks in der viel befahrenen Vorfahrtsstraße X der niedersächsischen kreisfreien Stadt S. Neben ihrem Grundstück befindet sich ein Gymnasium und ein Kindergarten. Obwohl die X-Straße sehr schmal ist, ist der Verkehr in beide Fahrtrichtungen zugelassen. Das hatte die S stets damit gerechtfertigt, dass die X-Straße eine wichtige Verbindungsstraße zwischen Gewerbegebiet und Allgemeinem Wohngebiet sei.

Indessen wird das hohe Verkehrsaufkommen zum Schulbeginn und zum Schulschluss immer mehr zu einem Sicherheitsrisiko. Viele Eltern bringen ihre Kinder mit dem Fahrrad in den Kindergarten und auch viele Schülerinnen und Schüler nutzen das Fahrrad für ihren Schulweg, was auf der schmalen Straße immer wieder zu Komplikationen geführt hat. Gleichzeitig ist auch der Fußweg derart schmal, dass ein Ausweichen auf den Bürgersteig nicht möglich ist. Mit der Zeit häufen sich bei der S die Beschwerden von Eltern über das große Sicherheitsrisiko beim Fahrradfahren auf der X-Straße. Hinzu kommt, dass mit dem neuen 13. Jahrgang im kommenden Schuljahr 120 Schülerinnen und Schüler mehr den Schulweg nutzen werden. Daher sieht sich S als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde nun doch gezwungen Abhilfe zu verschaffen. Pünktlich zum Schulanfang am 27.08.2020 erklärt sie die X-Straße zu einer Einbahnstraße und stellt das entsprechende Verkehrsschild (Zeichen 220, Anlage II StVO) gut sichtbar auf. Weitere Umbaumaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Radverkehr ist weiterhin in beide Richtungen zulässig, was entsprechend gekennzeichnet wird.

E hat von all diesen Vorgängen nichts mitbekommen, da sie sich bis zum 16.10.2020 auf einer dreimonatigen Kreuzfahrt befand. Als sie wieder nach Hause kommt, ist sie mit der Einbahnstraße für den Autoverkehr überhaupt nicht einverstanden. Für ihre Arbeit pendelt sie täglich mit dem Auto über die X-Straße ins Gewerbegebiet. Da sie die X-Straße für den Hinweg nun nicht mehr nutzen kann, muss sie mit dem Auto einen Umweg von 20 Minuten in Kauf nehmen. Sie ist der Ansicht, dass die Kinder nun mal zu Fuß oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen könnten, wenn ihnen die X-Straße zu gefährlich ist. Die Eltern könnten ihre Kinder ohnehin sowohl zum Kindergarten als auch zur Schule mit dem Auto bringen. Jedenfalls sei der Anstieg von Fahrrädern auf der X-Straße kein Grund diese wichtige Verbindungsstraße aufzugeben. Selbst wenn man die Interessen der Eltern und ihrer Kinder berücksichtigen wollen würde, gäbe es doch andere Möglichkeiten, wie beispielsweise eine Tempo-30-Zone.

S ist mit der Situation demgegenüber zufrieden. Die Einbahnstraße habe sich nun seit ungefähr zwei Monaten bewährt: Seitdem ist es zu keinem einzigen risikobehafteten Vorfall für die Radfahrerinnen und Radfahrer gekommen. Eine Tempo-30-Zone scheidet nicht zuletzt deshalb aus, weil die mangelnde Breite der X-Straße und nicht die Schnelligkeit der Kfz das Sicherheitsproblem gewesen sei. Im Übrigen spreche noch ein weiterer Grund für diese Neuregelung: Eine Ermutigung der Schülerinnen und Schüler mit dem Fahrrad selbstständig und ökologisch verantwortlich zur Schule zu kommen sei auch politisch gewollt.

E erhebt am 29.10.2020 Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Aufstellung des Einbahnstraßen-Schildes.

Wird die Klage Erfolg haben?

Bearbeitungsvermerk: Eilrechtsschutz ist nicht zu prüfen. Alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind (ggf. hilfsgutachterlich) zu bearbeiten. Auf die im Folgenden abgedruckten Normen wird hingewiesen. Weitere Normen aus der StVO sowie auch Normen des StVG sind nicht zu berücksichtigen.

§ 45 StVO

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. (...)

(9) 1 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. (...) 3 Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. 4 Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von (...)

6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, (...)

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Die Klage der E hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Klage der E müsste zunächst zulässig sein.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO. Danach ist der Verwaltungsweg eröffnet, soweit eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, die nichtverfassungsrechtlicher Art ist. Ob eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, beurteilt sich nach der sog. modifizierten Subjektstheorie. Die streitentscheidende Norm ist die Vorschrift des § 45 StVO. Diese berechtigt ausschließlich Hoheitsträger und ist daher öffentlich-rechtlicher Natur. Die Streitigkeit ist auch nichtverfassungsrechtlicher Art. Weiterhin liegt auch keine abdrängende Sonderzuweisung vor. Der Verwaltungsrechtsweg ist so-

mit nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Welche Klage statthaft ist, richtet sich nach dem Begehren des Klägers gem. § 88 VwGO. Vorliegend wendet sich E gegen die Aufstellung des Einbahnstraßen-Schildes, sodass die Anfechtungsklage aus § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO in Betracht kommen könnte. Dafür müsste es sich bei dem Straßenschild um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG¹ handeln. Die Rechtsnatur von Verkehrsschildern ist jedoch umstritten. Zum einen wird vertreten, dass bei Verkehrszeichen kein Einzelfall geregelt wird und es sich daher um Rechtsverordnungen handelt. Dagegen argumentiert eine andere Ansicht, dass die Verkehrszeichen, sofern sie Rechtsverordnungen wären, auch im Gesetzes- und Verordnungsblatt auftauchen müssten. Weiterhin ist nach dieser Ansicht zwar der Personenkreis nicht bestimmbar, allerdings sei die Allgemeinheit durch das Verkehrszeichen betroffen. Damit läge hiernach eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Var. 3 VwVfG vor. Dies ist auch wesentlich praktikabler, da man gegen Rechtsverordnungen nur mittels Normenkontrolle vorgehen kann. Es handelt sich somit bei dem Verkehrszeichen um eine

¹ Dieser § findet Anwendung auf alle folgenden §§ des VwVfG.

Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Alt. 3 VwVfG. E begehrt dessen Aufhebung, daher ist die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft.

III. Klagebefugnis

E müsste auch nach dem Adressatengedanken klagebefugt sein. Dies richtet sich nach § 42 Abs. 2 VwGO, da E im Falle der Rechtswidrigkeit der Aufstellung des Einbahnstraßen-Schildes jedenfalls in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt wäre. E ist somit klagebefugt.

IV. Klagegegner

Richtiger Klagegegner ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 VwGO die kreisfreie Stadt S.

V. Vorverfahren

Ein Vorverfahren ist entbehrlich, § 68 Abs. 2 S. 1 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 NJG.

VI. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

E ist als natürliche Person beteiligtenfähig nach § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO und prozessfähig nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. S ist als juristische Person beteiligtenfähig nach § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO. Sie wird im Prozess durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten vertreten, § 62 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 86 Abs. 1 S. 2 NKomVG.

VII. Klagefrist

E müsste die Klagefrist eingehalten haben. Die Klage ist nach § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. E erhob die Klage am 29.10.2020. Fraglich ist, wann die Bekanntgabe der Aufstellung des Einbahnstraßen-Schildes erfolgte. Zum einen wird vertreten, dass die Bekanntgabe eines Verkehrszeichens schon bei dessen Aufstellung erfolgt. Vorliegend wurde das Einbahnstraßen-Schild am 27.08.2020 aufgestellt, woraus folgt, dass die Klagefrist von einem Monat bereits abgelaufen wäre.

Zum anderen wird vertreten, dass die Bekanntgabe eines Verkehrszeichens dann eintritt, wenn der Verkehrsteilnehmer sich zum ersten Mal in den Bereich des Zeichens begibt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass das Verkehrszeichen wahrgenommen wird, vielmehr genügt es, dass die Kenntnisnahme nur möglich ist. Vorliegend kehrte die E erst am 16.10.2020 von einer dreimonatigen Kreuzfahrt zurück, sodass sie erst ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. In diesem Fall wäre die Klage-

frist gewahrt. Durch das Aufstellen des Verkehrszeichens tritt zwar die äußerliche Wirksamkeit des Schildes ein, jedoch wird es erst innerlich wirksam, wenn der Betroffene in den Wirkungsbereich des Verkehrszeichens gelangt und diesen wahrnehmen könnte. Wird hingegen ein Verkehrsschild bereits mit dem Aufstellen bekannt gegeben, könnte dem Verkehrsteilnehmer, der erst später von dem Verkehrszeichen betroffen werden würde, die Möglichkeit verwehrt bleiben, Klage zu erheben. Dies widerspräche dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Somit ist der Ansicht zu folgen, dass das Verkehrszeichen erst bei einem erstmaligen Herannahen des Verkehrsteilnehmers wirksam wird. Somit wurde die Klagefrist im vorliegenden Fall von E gewahrt.

VIII. Zwischenergebnis

Somit sind alle Voraussetzungen gegeben. Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Klage der E ist begründet, soweit die Aufstellung des Verkehrszeichens rechtswidrig ist und sie in ihren Rechten verletzt, vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

I. Rechtsgrundlage

Als Rechtsgrundlage für das Aufstellen des Einbahnstraßen-Schildes kommt hier § 45 Abs. 1 StVO in Betracht.

II. Formelle Rechtmäßigkeit

Fraglich ist, ob das Einbahnstraßen-Schild als formell rechtmäßiger Verwaltungsakt erlassen worden ist.

1. Zuständigkeit

Laut Sachverhalt hat die Stadt S als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gehandelt.

2. Verfahren

Hinsichtlich des Verfahrens könnte problematisch sein, dass vor Aufstellen des Einbahnstraßen-Schildes keine Anhörung i.S.d. § 28 Abs. 1 VwVfG der Anwohner erfolgte. Bei Erlass einer Allgemeinverfügung ist jedoch eine Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG entbehrlich. Somit sind die Anforderungen an das Verfahren erfüllt.

3. Form

Grundsätzlich sind Verwaltungsakte gem. § 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG mit einer Begründung zu versehen. Gem. § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG bedarf es einer Begründung nicht, wenn

eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Dies ist vorliegend der Fall, sodass auch die Formvorschriften eingehalten worden sind.

4. Zwischenergebnis

Alle Voraussetzungen sind somit erfüllt. Die Aufstellung des Einbahnstraßen-Schildes ist formell rechtmäßig.

III. Materielle Rechtmäßigkeit

Das Einbahnstraßen-Schild müsste auch materiell rechtmäßig sein.

1. Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 StVO

a) Straße oder Straßenstrecke

Vorliegend handelt es sich bei X um eine Straße gem. § 2 Abs. 1 NStrG.

b) Sicherheit und Ordnung

Die Benutzung von Straßen kann gem. § 45 Abs. 1 StVO beschränkt oder verboten werden und der Verkehr umgeleitet werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich ist.

Dies darf laut § 45 Abs. 9 S. 3 StVO insbesondere dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung erheblich übersteigt. Gem. § 2 Nr. 1 NPOG liegt eine Gefahr vor, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

An der X-Straße liegen ein Kindergarten und ein Gymnasium. Das Verkehrsaufkommen auf der Vorfahrtsstraße X ist vor allem zum Schulbeginn und Schulschluss hoch, da viele Eltern ihre Kinder mit dem Fahrrad zum Kindergarten bringen und auch viele Schülerinnen und Schüler mit dem Fahrrad zur Schule fahren. Dies führte in der Vergangenheit immer wieder zu Komplikationen auf der schmalen Straße, da selbst ein Ausweichen auf den schmalen Bürgersteig nicht möglich ist, sodass die Kinder dazu angehalten sind, auf der Straße zu fahren, die immerhin zweispurig befahren wird. Gerade Kindergartenkinder und Schüler, die oftmals unvorhersehbar handeln, könnten in Unfälle mit herannahenden Autos verwickelt werden, was bei einer ortsüblichen Geschwindigkeit von 50 km/h zu erheblichen Verletzungen führen könnte und im schlimmsten Fall tödlich enden könnte. Folglich besteht eine hohe

Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt. Die Gefahrenlage übersteigt somit das allgemeine Risiko im Straßenverkehr deutlich, sodass dieses Tatbestandsmerkmal bejaht werden kann.

c) Zwischenergebnis

Somit sind alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 StVO erfüllt.

2. Rechtsfolge

a) Ermessen

Die Behörde müsste ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen haben. Dafür müsste ihr zunächst Ermessen eingeräumt worden sein. Gem. § 45 Abs. 1 StVO „können“ die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung von Straßen einschränken. § 45 Abs. 1 StVO räumt der Behörde damit Ermessen ein, ob und wie eingeschritten werden soll. Gem. § 114 VwGO ist Ermessen jedoch nur beschränkt in den Grenzen des § 40 VwVfG überprüfbar. Fraglich ist vorliegend, ob die Aufstellung eines Einbahnstraßen-Schildes auf der X-Straße ermessensfehlerfrei erfolgt ist.

Vorliegend gibt die Stadt S als weiteren Grund für die Ausweisung der X-Straße als Einbahnstraße den Grund an, dass die Neuregelung eine Ermutigung der Schülerinnen und Schüler mit dem Fahrrad selbstständig und ökologisch verantwortlich zur Schule zu kommen, auch politisch gewollt sei. Hierin könnte man ein Ermessensfehlergebrauch wegen einer sachfremden Erwägung sehen.

Für das Vorliegen eines Ermessensfehlers kommt es nur darauf an, ob die Begründung für die Entscheidung der Behörde tragend ist. Dies ist vorliegend, hinsichtlich der Begründung, dass die ökologische Fortbewegung von der Politik gewollt sei, nicht der Fall. Vielmehr geht es der handelnden Behörde darum, dass dem großen Sicherheitsrisiko beim Fahrradfahren Abhilfe geschaffen wird, um die Sicherheit der Kinder und die Ordnung des Verkehrs zu gewährleisten. Somit handelt es sich im Ergebnis zwar um eine sachfremde Erwägung der Behörde, die jedoch nicht ausschlaggebend für ihre Entscheidung war, sondern vielmehr einen positiven Nebeneffekt darstellt.

Die Ermessensentscheidung könnte vorliegend aber fehlerhaft sein, indem sie möglicherweise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Verhältnismäßig ist eine Maßnahme, die zur Erreichung eines legitimen Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist.

aa) Legitimer Zweck

Der Zweck der Maßnahme ist legitim, wenn er auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist. Der Zweck des § 45 Abs. 1 S. 1 StVO ist die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs. Somit ist der Zweck auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet und demnach legitim.

bb) Geeignetheit

Geeignet ist das Mittel, wenn mit seiner Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann. Durch die Ausweisung der X-Straße als Einbahnstraße wird die Straße nur noch einseitig befahren, sodass das Verkehrsaufkommen auf der Straße abnimmt. Dies sorgt für mehr Sicherheit im Verkehr und ist somit geeignet, den erstrebten Erfolg zu fördern.

cc) Erforderlichkeit

Erforderlich ist das Mittel, wenn kein anderes, gleich wirksames, aber die Rechte des Bürgers weniger einschneidendes Mittel zur Verfügung steht. Vorliegend schlägt E vor, dass die Sicherheit des Verkehrs alternativ durch eine Tempo-30-Zone gewährleistet werden könnte.

Grundsätzlich ist die S als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO auch dazu ermächtigt, eine Tempo-30-Zone einzuführen, wodurch die Anzahl und Schwere der möglichen Unfälle verringert werden könnte, während die X-Straße weiterhin als Verbindung zwischen Gewerbe- und Wohngebiet gebraucht werden könnte. Zwar wird durch die Geschwindigkeitsbegrenzung die Sicherheit der Straße gefördert, allerdings ist der Ursprung der Gefahrenlage vor allem in der mangelnden Breite der X-Straße zu sehen. Gerade durch die Einbahnstraße wird das Verkehrsaufkommen, im Gegensatz zu einer Geschwindigkeitsbegrenzung, drastisch verringert. Somit erscheint die Ausschreibung der X-Straße als Tempo-30-Zone nicht gleich wirksam. Die Ausweisung der Straße als Einbahnstraße war somit erforderlich.

dd) Angemessenheit

Das Aufstellen des Einbahnstraßen-Schildes müsste auch angemessen sein. Das Mittel ist angemessen, wenn es in einem angemessenen Verhältnis zum Erfolg steht, das heißt, das geeignete und erforderliche Mittel darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stehen.

Auf der einen Seite steht E, die durch das Aufstellen des Einbahnstraßen-Schildes in ihrer Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG eingeschränkt wird, da sie die Straße zukünftig nicht mehr für den Hinweg zu ihrer Arbeit nutzen kann und aufgrund dessen mit dem Auto einen

Umweg von 20 Minuten in Kauf nehmen muss.

Auf der anderen Seite stehen die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die vor allem die Kindergartenkinder und die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums betreffen.

Das hohe Verkehrsaufkommen auf der Straße begründet vor allem zu Schulbeginn und Schulschluss ein Sicherheitsrisiko, da neben den Autofahrern, die zwischen dem Gewerbegebiet und dem Allgemeinen Wohngebiet pendeln, viele Kinder auf Fahrrädern unterwegs sind. Dies wird im kommenden Schuljahr dadurch noch mehr geschürt, dass mit dem neuen 13. Jahrgang 120 Schülerinnen und Schüler mehr den Schulweg nutzen werden. Es ist nicht selten, dass sich Autofahrer bei hohem Fahrradaufkommen zu riskanten Überholmanövern verleiten lassen, da sie die Situation nicht richtig überblicken und einschätzen können oder die Radfahrer schlichtweg übersehen. Dies in Verbindung mit Kindern, die unsicher im Straßenverkehr sind, birgt ein beträchtliches Risiko.

Dies steht nicht in Relation mit dem Umweg, den die E zukünftig zur Arbeit zurücklegen muss, da die präventive Verhinderung von schweren Unfällen viel stärker zu gewichten ist als die Bedürfnisse einer einzelnen Anwohnerin.

Zudem könnte man auch in Erwägung ziehen, dass auch die E mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren könnte, da der Radverkehr in der Einbahnstraße weiterhin in beide Richtungen zulässig ist.

Im Ergebnis überwiegen die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Kinder und der anderen Verkehrsteilnehmer. Die Ausweisung der X-Straße als Einbahnstraße ist somit angemessen.

b) Zwischenergebnis

Die Ermessensentscheidung der Behörde ist folglich ermessensfehlerfrei und verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3. Zwischenergebnis

Das Aufstellen des Einbahnstraßen-Schildes ist somit materiell rechtmäßig.

C. Gesamtergebnis

Die Klage der E ist zwar zulässig, aber im Ergebnis unbegründet. Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg und wird deshalb abgewiesen.

ANMERKUNGEN

A. Zulässigkeit

Die Ausführungen zur Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs sind ordentlich. Im Rahmen der statthaften Klageart wird zutreffend eine Anfechtungsklage in Betracht gezogen. Es wird zutreffend die Frage aufgeworfen, ob es sich bei dem Verkehrsschild um einen Verwaltungsakt handelt. Die Ausführungen sind ordentlich. Das entscheidende Problem wird gesehen. Im Ergebnis wird gesehen, dass es sich um eine Allgemeinverfügung handelt und die Anfechtungsklage somit statthaft ist. Bei der Klagebefugnis wird gesehen, dass E als Adressat einer belastenden Allgemeinverfügung zumindest in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, verletzt sein könnte. Es wird gesehen, dass das Vorverfahren hier nicht statthaft ist. Die Ausführungen zur Klagefrist sind gut vertretbar. Es wird gesehen, dass die Frist gewahrt wurde. Der Klagegegner wird zutreffend bestimmt. Die Ausführungen zur Beteiligten- und Prozessfähigkeit sind ordentlich. Im Ergebnis wird die Zulässigkeit zutreffend bejaht.

B. Begründetheit

Der Obersatz der Begründetheit ist ordentlich. Zutreffend wird § 45 StVO als einschlägige Ermächtigungsgrundlage genannt. Die Ausführungen zur formellen Rechtmäßigkeit sind ordentlich. Es wird gesehen, dass die zuständige Behörde gehandelt hat. Auch wird gesehen, dass die Anhörung wegen § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG entbehrlich war. Dass es keiner Begründung bedurfte ist zutreffend. § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird gesehen. Im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit wird zutreffend geprüft, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 StVO erfüllt sind. Hier kam es darauf an, den Sachverhalt sauber unter die Tatbestandsvoraussetzungen einer unbekanntenen Norm zu subsumieren. Dies gelingt ordentlich, die Ausführungen hätten aber etwas umfangreicher sein können. Es wird zutreffend festgestellt, dass durch das Verkehrsschild eine Beschränkung der Benutzung einer öffentlichen Straße vorliegt. Es wird gesehen, dass die Beschränkung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erfolgt. Sodann wird gesehen, dass die Errichtung gemäß § 45 Abs. 9 StVO zwingend erforderlich sein muss. Es wird gesehen, dass dafür eine Gefahrenlage bestehen muss, die den besonderen örtlichen Verhältnissen geschuldet ist und das allgemeine Risiko der in den vorherigen Absätzen der Norm genannten Rechtsgütern erheblich übersteigt. Die Ausführungen hierzu sind ordentlich, hätten aber noch etwas umfangreicher sein

können. Im Ergebnis wird das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zutreffend bejaht. Sodann wird zutreffend die Rechtsfolge thematisiert. Es wird gesehen, dass die Norm Ermessen einräumt (ob die Norm tatsächlich Ermessen einräumt, hätte allerdings noch etwas diskutiert werden können). Im Rahmen des Ermessens wird zutreffend geprüft, ob S sachwidrige Erwägungen herangezogen hat. Die Ausführungen hierzu sind ordentlich. Es wird gesehen, dass die politischen Erwägungen nicht mit dem Zweck des Gesetzes in Zusammenhang stehen. Soweit S dies anführt, handelt es sich um sachwidrige Erwägungen und damit um einen Ermessensfehler. Dies wird gesehen. Sodann wird zutreffend die Verhältnismäßigkeit geprüft und bejaht. Die Ausführungen sind ordentlich. Im Ergebnis wird gesehen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist. Entscheidend ist somit was gilt, wenn eine Maßnahme verhältnismäßig ist, die Behörde sich aber auch von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Spielen mehrere mindestens gleichwertige Gründe eine Rolle, ist die Ermessensentscheidung auch dann noch rechtmäßig, wenn nur einer der herangezogenen Gründe sie trägt. Deshalb ist die Entscheidung der S durch den tragenden Grund der Sicherheit des Verkehrs als ermessensfehlerfrei zu bewerten. Dies wird gesehen. Die Allgemeinverfügung ist damit im Ergebnis rechtmäßig, die Klage ist daher unbegründet. Dies wird gesehen.

Es handelt sich um eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung:

14 Punkte (gut)